

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 19. Januar 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-04)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	3
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	3
§ 7 Prüfungsausschuss	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool.....	4
§ 10 Unterrichtssprache	4
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	4
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	4
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren.....	5
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen.....	7
§ 13 Bewertung von Prüfungen.....	7
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	7
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen.....	8
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	8
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung	8
§ 18 Bildung der Studienfachnote	9
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde.....	10
3. Teil: Schlussvorschriften	10
§ 20 Inkrafttreten.....	10
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	11
Anlage EPV: Eignungsprüfungsverfahren	16

Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagwortea-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Masterstudienmodells angeboten. ²Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik angefertigt, so wird der Abschluss „Bachelor of Arts“ (B. A.) erworben. ²Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) ¹Das Studium der Musikpädagogik versteht sich als grundlagen- und anwendungsorientierte Fachausbildung. ²Es schafft die Grundlage für einen beruflichen Werdegang im Bereich der Musikvermittlung. ³Ein breites Angebot an Lehrveranstaltungen mit der Möglichkeit individueller Differenzierung im Wahlpflichtbereich vermittelt grundlegende bildungstheoretische und musikpraktische Kompetenzen mit Blick auf Aspekte Angewandter und Kulturerschließender Musikpädagogik. ⁴Durch die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Musikpädagogik methodisch und wissenschaftlich unter Anleitung zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der Musikpädagogik überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden. ²Sie führt zum Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Musikpädagogik und stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach Musikpädagogik	85		
Pflichtbereich		60	
Wahlpflichtbereich		15	
Schlüsselqualifikationsbereich		10	
zweites Hauptfach	85		
Abschlussarbeit	10		
<i>gesamt</i>	180		

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Das Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(4) ¹Das Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 85 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Daneben ist ein zweites Bachelor-Hauptfach im Umfang von 85-ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten, die entweder im Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik, im zweiten gewählten Hauptfach oder fächerübergreifend zu leisten ist. ³Wird mit dem Studium im Sommersemester begonnen, so kann nicht für jede Wahl von Modulen im Wahlpflichtbereich gewährleistet werden, dass das Studium in der Regelstudienzeit von sechs Semestern beendet werden kann. ⁴Die Fachstudienberatung informiert darüber, für welche Module und Wahlpflichtbereiche dies der Fall ist. ⁵Wird ein solcher Wahlpflichtbereich gewählt, so verschieben sich die in § 6 genannten Fristen für die GOP um ein Semester.

(5) ¹In der Kombination zweier Hauptfächer können die nach § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO erforderlichen 3 bis 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen entweder auf beide Fächer aufgeteilt oder in einem der beiden Hauptfächer abgeleistet werden. ²In jedem Hauptfach ist der Erwerb von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Bereich der fachspezifischen und bis zu 5 ECTS-Punkten aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen möglich. ³Im Schlüsselqualifikationsbereich beider Hauptfächer sind zusammen genommen 20 ECTS-Punkte zu absolvieren, wobei der Anteil an fachspezifischen Schlüsselqualifikationen 17 bis 15 ECTS-Punkte und der Anteil an allgemeinen Schlüsselqualifikationen 3 bis 5 ECTS-Punkte betragen soll.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

¹Außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten Zugangsvoraussetzungen ist für das Bachelor-Studium der Musikpädagogik an der JMU eine fachbezogene Eignung nachzuweisen. ²Die Prüfung der fachbezogenen Eignung erfolgt im Rahmen eines Eignungsprüfungsverfahrens, in dem die für ein Bachelor-Studium der Musikpädagogik an der JMU erforderlichen künstlerisch-praktischen und kommunikativen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie musiktheoretischen Kenntnisse nachzuweisen sind. ³Näheres zum Eignungsprüfungsverfahren regelt die Anlage Eignungsprüfungsverfahren (EPV).

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) ¹Der bzw. die Studierende hat die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) in der in § 12 Abs. 4 Satz 1 ASPO genannten Form zu absolvieren, d.h. er bzw. sie hat bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 5 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfachs Musikpädagogik zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ²Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP im Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 7 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflicht-

bereich des Bachelor-Hauptfaches Musikpädagogik erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkennt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

(1) Die Module des Bachelor-Hauptfachs Musikpädagogik sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Philosophische Fakultät I gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen exemplarischen Verlauf des Studiums.

(3) ¹Im Rahmen des Unterbereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. ²Daneben können die Module des von der JMU angebotenen Pools von Allgemeinen Schlüsselqualifikationen gewählt werden.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ¹Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Art, Dauer und Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. ⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.¹

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein

¹ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

Minuspunkt vergeben.² ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktsomme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.³

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.⁴

¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50%, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten,

² Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20%.

³ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50% oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20%.

⁴ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7%.

die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
- „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Modulnote erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. ³Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Musikpädagogik oder im zweiten Hauptfach oder fächerübergreifend angefertigt werden. ⁴Dabei haben sich bei einer fächerübergreifende Abschlussarbeit die Studienfachverantwortlichen und der oder die Betreuer bzw. Betreuerinnen der Abschlussarbeit mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welcher akademische Grad verliehen wird und welcher der beiden Prüfungsausschüsse für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Abschlussarbeit zuständig ist. ⁵Kommt eine Einigung über diese beiden Punkte nicht zustande, kann die Abschlussarbeit nur in einem Fach und nicht fächerübergreifend angefertigt werden. ⁶Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses. ⁷Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät I zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁸Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁹Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsamt abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ¹¹Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ¹²Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen.

(2) Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik oder fächerübergreifend mit Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik angefertigt, so findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 85 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden. ²Wird die Abschlussarbeit in einem einzelnen der Bachelor-Hauptfächer angefertigt, so werden diesem Bachelor-Hauptfach 10 ECTS-Punkte zugerechnet. ³Wird die Abschlussarbeit fächerübergreifend angefertigt, so werden dem Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik und dem weiteren Bachelor-Hauptfach jeweils 5 ECTS-Punkte zugerechnet.

§ 18 Bildung der Studienfachnote

¹Die Studienfachnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus den in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereichen gebildet. ²Dabei werden im Wahlpflichtbereich wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Prüfungen berücksichtigt. ³Im Schlüsselqualifikationsbereich müssen lediglich die in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte in den beiden Unterbereichen allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikationen erworben worden sein. ⁴Etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Studienfachnote ein. ⁵Für die Studienfach- und Gesamtnotenbildung ergibt sich abhängig von der Abschlussarbeit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

<i>Abschlussarbeit im Fach Musikpädagogik</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt note</i>
Hauptfach Musikpädagogik	95					95/180
Pflichtbereich		60			60/85	
Wahlpflichtbereich		15			15/85	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 vgl. § 3 Abs. 5			0/85	
Abschlussarbeit		10			10/85	
zweites Hauptfach	85					85/180
<i>gesamt</i>	180					

<i>Abschlussarbeit fächerübergreifend</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt note</i>
Hauptfach Musikpädagogik	90					90/180
Pflichtbereich		60			60/80	
Wahlpflichtbereich		15			15/80	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 vgl. § 3 Abs. 5			0/80	
Abschlussarbeit (zur Hälfte)		5			5/80	
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit zur Hälfte)	90					90/180
<i>gesamt</i>	180					

<i>Abschlussarbeit im zweiten Hauptfach</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt note</i>
Hauptfach Musikpädagogik	85					85/180
Pflichtbereich		60			60/75	
Wahlpflichtbereich		15			15/75	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 vgl. § 3 Abs. 5			0/75	
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit)	95					95/180
<i>gesamt</i>	180					

§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik oder fächerübergreifend unter Verantwortung des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik angefertigt, so erfolgt die Übergabe der Bachelor-Urkunden unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO erfolgt im Rahmen der semesterweise stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Musikpädagogik, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen oder fortsetzen.

Anlage EPV: Eignungsprüfungsverfahren

Voraussetzung für den Zugang zum Bachelor-Studium im Studienfach Musikpädagogik ist gemäß Art. 44 Abs. 2 und 5 BayHSchG in Verbindung mit § 19 der „Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007, S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2011 (GVBl. 2011, S. 208), der Nachweis einer dem Studienfach entsprechenden Begabung und Eignung durch das Bestehen einer Eignungsprüfung im Rahmen eines Eignungsprüfungsverfahrens. In der Eignungsprüfung sind die für ein Bachelor-Studium im Studienfach Musikpädagogik an der JMU erforderlichen künstlerisch-praktischen und kommunikativen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie musiktheoretischen Kenntnisse nachzuweisen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck, Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ausnahmen
- § 4 Anmeldung und Zulassung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Form, Gegenstand und Dauer der Prüfung
- § 7 Bewertung der Eignungsprüfung
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen der Eignungsprüfung, Mitteilung des Ergebnisses
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Beeinflussungsversuch
- § 10 Nachteilsausgleich

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

(1) Durch die bestandene Eignungsprüfung sollen die für ein erfolgreiches Studium im Bachelor-Studienfach Musikpädagogik an der Universität Würzburg erforderlichen künstlerisch-praktischen und kommunikativen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie musiktheoretischen Kenntnisse nachgewiesen werden.

(2) ¹Die Eignungsprüfung ist grundsätzlich 12 Monate gültig. ²Die Dauer der Gültigkeit verlängert sich entsprechend für Personen, die im Jahr des Ablegens der Eignungsprüfung ihre Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben und unmittelbar anschließend ihr Studium aufnehmen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung ist

1. eine form- und fristgerechte Anmeldung gem. § 4, und
2. der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife gemäß den Bestimmungen der QualV

§ 3 Ausnahmen

¹Bewerberinnen bzw. Bewerber eines höheren Fachsemesters, die von einer anderen Hochschule an die Universität Würzburg wechseln möchten oder Bewerberinnen bzw. Bewerber mit einem berufsqualifizierenden Abschluss einer Musikhochschule oder Universität haben ebenfalls ein Eignungsprüfungsverfahren an dieser zu durchlaufen, um im Sinne von § 4 der fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Studienfach Musikpädagogik beraten werden zu

können. ²Die Möglichkeit einer Befreiung von Teilen des Verfahrens kann auf schriftlichen Antrag hin geprüft werden.

§ 4 Anmeldung und Zulassung

(1) Die Eignungsprüfung findet einmal jährlich, in der Regel zwischen Juni und Oktober statt.

(2) ¹Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss bis 30. April (Ausschlussfrist) beim Sekretariat des Lehrstuhls für Musikpädagogik der Universität Würzburg eingegangen sein. ²Die Anmeldung erfolgt schriftlich.

(3) Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Formblatt „Anmeldung zur Eignungsprüfung für das Studienfach Musikpädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Universität Würzburg“
2. Schulabschlusszeugnis in einfacher Kopie
3. Tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zur musikalischen Betätigung

(4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung wird den Bewerbern und Bewerberinnen unter Angabe des Prüfungszeitpunktes schriftlich mitgeteilt.

(5) Wird ein Bewerber oder eine Bewerberin nicht zur Prüfung zugelassen, ist dies in einem schriftlichen Bescheid mitzuteilen; die Gründe sind anzugeben.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung ist ein interner Prüfungsausschuss zu bilden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an

1. der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Musikpädagogik
2. ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Lehrstuhls für Musikpädagogik
3. ein Dozent oder eine Dozentin des Lehrstuhls für Musikpädagogik aus dem künstlerisch-praktischen Bereich

(3) Der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Musikpädagogik ist gleichzeitig Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.

(5) ¹Gegenstände und Ergebnisse der praktischen/mündlichen Prüfung und die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen lässt, worauf sich das Urteil des Prüfungsausschusses stützt. ²Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen.

§ 6 Form, Gegenstand und Dauer der Prüfung

(1) Die Eignungsprüfung gliedert sich in

1. eine schriftliche Prüfung und
2. eine praktische/mündliche Prüfung

(2) Die schriftliche Prüfung wird in Form von Gruppenprüfungen, die praktische/mündliche Prüfung in Form von Einzelprüfungen durchgeführt.

(3) Beim Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik (Erwerb von 120 ECTS-Punkten bzw. 85 ECTS-Punkten) sind

1. Gegenstand der schriftlichen Prüfung:

- a) Musikalisches Hören (Prüfungsdauer 45 Minuten)
- b) Allgemeine Musiklehre einschließlich elementarer Harmonie- und Satzlehre (Prüfungsdauer 90 Minuten)

2. Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung:

- a) ¹Fertigkeiten im Spiel eines Instrumentes (Prüfungsdauer etwa 15 Minuten);
Als Instrumente sind zugelassen: Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte als Instrumentenfamilie, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Tuba, Horn, Gitarre oder Laute als Solo- oder Begleitinstrument, E-Gitarre, Harfe, Zither oder die Gruppe der Percussionsinstrumente. ²In begründeten Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss ein anderes Instrument zulassen. ³Die Beherrschung des Instrumentes wird durch das Vorspiel einer Etüde und zweier Vortragsstücke leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Epochen nachgewiesen, wobei für die Bereitstellung einer Begleitung der Prüfling in der Regel selbst zu sorgen hat.
- b) Gesang und Sprechen (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten)
Eine gesunde, ausbildungsfähige Stimme ist durch den Vortrag zweier Gesangsstücke, von denen mindestens eines unbegleitet vorgetragen werden muss, , wobei für die Bereitstellung einer Begleitung der Prüfling in der Regel selbst zu sorgen hat, sowie durch den Vortrag eines selbst gewählten Sprechtextes nachzuweisen.
- c) Gehörbildung (Prüfungsdauer etwa 5 Minuten)
- d) Ensemblearbeit (Einstudierungsversuch) (Prüfungsdauer etwa 5 Minuten)
- e) Auswahlgespräch
Das Auswahlgespräch dient dazu, die individuellen Beweggründe des Bewerbers bzw. der Bewerberin für die Wahl des Studiengangs kennen zu lernen sowie die in der Klausur und den künstlerisch-praktischen Vorträgen erbrachten Leistungen im Hinblick auf ein erfolgreiches Studium einzuschätzen.

(4) Beim Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) sind

1. Gegenstand der schriftlichen Prüfung:

- a) Musikalisches Hören (Prüfungsdauer 45 Minuten)
- b) Allgemeine Musiklehre (Prüfungsdauer 45 Minuten)

2. Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung:

- a) ¹Fertigkeiten im Spiel eines Instrumentes (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten);
Als Instrumente sind zugelassen: Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte als Instrumentenfamilie, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Tuba, Horn, Gitarre oder Laute als Solo- oder Begleitinstrument, E-Gitarre, Harfe, Zither oder die Gruppe der Percussionsinstrumente. ²In begründeten Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss ein anderes Instrument zulassen. ³Die Beherrschung des Instrumentes wird durch das Vorspiel einer Etüde und zweier Vortragsstücke leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Epochen nachgewiesen, wobei für die Bereitstellung einer Begleitung der Prüfling in der Regel selbst zu sorgen hat.

b) Gesang und Sprechen (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten)

Eine gesunde, ausbildungsfähige Stimme ist durch den Vortrag zweier Gesangsstücke, von denen mindestens eines unbegleitet vorgetragen werden muss, wobei für die Bereitstellung einer Begleitung der Prüfling in der Regel selbst zu sorgen hat, sowie durch den Vortrag eines selbst gewählten Sprechtextes nachzuweisen.

c) Auswahlgespräch

Das Auswahlgespräch dient dazu, die individuellen Beweggründe des Bewerbers bzw. der Bewerberin für die Wahl des Studiengangs kennen zu lernen sowie die in der Klausur und den künstlerisch-praktischen Vorträgen erbrachten Leistungen im Hinblick auf ein erfolgreiches Studium einzuschätzen.

§ 7 Bewertung der Eignungsprüfung

(1) Mit Ausnahme des Auswahlgesprächs, das lediglich die Tendenz der Notengebung bestimmen soll, können je Teilprüfung bis zu 15 Punkte vergeben werden, die anhand der folgenden Skala in die entsprechende Note umzurechnen sind:

15 bis 13 Punkte:	Note 1	= eine hervorragende Leistung
12 bis 10 Punkte:	Note 2	= eine Leistung, die die Anforderungen übertrifft
9 bis 7 Punkte:	Note 3	= eine durchschnittliche Leistung
6 bis 4 Punkte:	Note 4	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
ab 3 Punkten:	Note 5	= eine unbrauchbare Leistung

(2) Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich einer Prüfung versuchen die Prüfer und/oder Prüferinnen eine Einigung; kommt diese nicht zustande, wird aus den jeweils vergebenen Punkten das arithmetische Mittel gebildet.

(3) ¹Die Teilprüfungen werden praktisch/mündlich zu schriftlich im Verhältnis 2:1 gewichtet, wobei das Auswahlgespräch lediglich die Tendenz der Notengebung bestimmen soll. ²Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungsnoten gebildet. ³Dabei wird die Note bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ⁴Die Gesamtnote lautet:

bis 1,5	=	sehr gut
von 1,51 bis 2,5	=	gut
von 2,51 bis 3,5	=	befriedigend
von 3,51 bis 4,5	=	ausreichend
ab 4,51	=	nicht ausreichend

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Eignungsprüfung, Mitteilung des Ergebnisses

(1) ¹Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn

1. die Leistung der einzelnen Prüfungsteile jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist und
2. die Leistung insgesamt mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.

²Erreicht eine Bewerberin bzw. ein Bewerber in einer Teilprüfung 3 oder weniger Punkte, gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden. ³Erreicht eine Bewerberin bzw. ein Bewerber in einer Teilprüfung 3 oder weniger Punkte, erreicht jedoch insgesamt eine Gesamtpunktzahl von 50 oder mehr Punkten (Bachelor-Hauptfach mit 120 bzw. 85 ECTS) bzw. 30 oder mehr Punkten (Bachelor-Nebenfach mit 60 ECTS-Punkten), kann damit die Prüfungsleistung ausgeglichen werden, wenn zu erwarten ist, dass das Studienziel in Regelstudienzeit erreicht werden kann.

(2) Das Ergebnis ist den Prüfungsteilnehmern und –teilnehmerinnen in einem schriftlichen Bescheid mitzuteilen; ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

(3)¹Die Eignungsprüfung kann in der Regel einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung findet grundsätzlich frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin statt. ³In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine frühere Wiederholung zulassen. ⁴Eine zweite Wiederholung kann vom Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Beeinflussungsversuch

(1)¹Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn Prüfungsteilnehmende zum Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten.

(2)¹Der für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Zeugnisses eines Gesundheitsamtes verlangt werden. ⁴Erkennt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Grund an, so ist ein neuer Termin anzuberaumen. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3)¹Versuchen Prüfungsteilnehmende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“. ²Prüfungsteilnehmende, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht bestanden“.

§ 10 Nachteilsausgleich

¹Weist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ärztliches Attest nach, dass er oder sie wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Bearbeitungszeit oder mit den zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen, kann der Prüfungsausschuss in geeigneten Fällen auf schriftlichen Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in verlängerter Bearbeitungszeit oder mit weiteren Hilfsmitteln abzulegen. ²Der Antrag ist mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MP-MUBI1-2	2011-WS	Geschichte der musikalischen Bildung 2	V	3	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 10 Min.)			
		<i>History of Music Education 2</i>									
04-MP-THEO	2011-WS	Musiktheoretische Grundlagen		5	2						
		<i>Basics of Music Theory</i>									
04-MP-THEO-1	2011-WS	Elementarkurs	S	2	1		B/NB	Klausur (ca. 45 Min.)			
		<i>Basics of Music Theory (Level 1)</i>									
04-MP-THEO-2	2011-WS	Aufbaukurs	S	3	1		B/NB	Klausur (ca. 45 Min.)			
		<i>Basics of Music Theory (Level 2)</i>									
04-MP-MUPR A1E	2011-WS	Musikpraxis 1 (Ensemble)		5	1-2						
		<i>Ensemble 1</i>									
04-MP-MUPR A1E-1	2011-WS	Musikpraxis 1-1 (Ensemble)	Ü	3	1		B/NB	Praktische Prüfung (ca. 45 Min.)			Vorleistung: Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Ensemble 1-1</i>									
04-MP-MUPR A1E-2	2011-WS	Musikpraxis 1-2 (Ensemble)	Ü	2	1		B/NB	Praktische Prüfung (ca. 45 Min.)			Vorleistung: Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Ensemble 1-2</i>									
04-MP-AMP1	2011-WS	Angewandte Musikpädagogik 1 (Handlungsfeld Musikpädagogische Praxis)		5	1						
		<i>Music Education Studies 1 (Area Music Education Practice)</i>									
04-MP-AMP1-1	2011-WS	Elementare Musikpädagogik	Ü	3	1		NUM	Praktische Prüfung (10-15 Min.)			
		<i>Elementary Music Education</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MP-AMP1-2	2011-WS	Rhythmik und Percussion	Ü	2	1		B/NB	Praktische Prüfung (10-15 Min.)			
		<i>Rhythm and Percussion</i>									
04-MP-AMP2	2011-WS	Angewandte Musikpädagogik 2 (Handlungsfeld Vermittlung und Organisation)		5	1						
		<i>Music Education Studies 2 (Area Management and Communication)</i>									
04-MP-AMP2-1	2011-WS	Ausstellungsdidaktik – Museumspädagogik – Kulturmanagement	S	5	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.) und Thesenpapier (ca. 1 S.)			
		<i>Exhibition Didactics – Museum Pedagogy – Cultural Management</i>									
04-MP-AMP3	2011-WS	Angewandte Musikpädagogik 3 (Handlungsfeld Musikpädagogische Forschung)		5	1						
		<i>Music Education Studies 3 (Area Music Education Research)</i>									
04-MP-AMP3-1	2011-WS	Empirische Musikpädagogik	Ü	2	1		B/NB	Praktische Prüfung (10-15 Min.)			
		<i>Empiric Music Education</i>									
04-MP-AMP3-2	2011-WS	Musikpädagogische Forschung	S	3	1		NUM	Hausarbeit (ca. 6 S.)			
		<i>Music Education Research</i>									
04-MP-KULT1	2011-WS	Kulturerschließende Musikpädagogik 1		5	2						
		<i>Music Education in Social and Cultural Context 1</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MP-KULT1-1	2011-WS	Einführung in die musikpädagogische Psychologie	V/S	3	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 10 Min.)			
		<i>Introduction to Music Education Psychology</i>									
04-MP-KULT1-2	2011-WS	Einführung in die musikpädagogische Soziologie	V/S	2	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 10 Min.)			
		<i>Introduction to Music Education Sociology</i>									
04-MP-KULT3	2011-WS	Musikkulturen		5	2						Kann nicht mit 04-MW-INT und 04-MW-GLOP kombiniert werden.
		<i>Music Education in Social and Cultural Context 3</i>									
04-MP-KULT3-1	2011-WS	Musik im Interkulturellen Dialog	S	3	1		B/NB	Referat (ca. 20 Min.)			
		<i>Music Education in Intercultural Perspective</i>									
04-MP-KULT3-2	2011-WS	Global Pop	S	2	1		B/NB	Referat (ca. 20 Min.)			
		<i>Global Pop</i>									
04-MP-MUPR A2U	2011-WS	Musikpraxis 2 (Vokal-/Instrumentalunterricht)		5	2						
		<i>Vocal/Instrumental Instruction 2</i>									
04-MP-MUPR A2U-1	2011-WS	Musikpraxis 2-1 (Vokal-/Instrumentalunterricht)	Ü+Ü	2	1		B/NB	Praktische Prüfung (10-15 Min.)			Vorleistung: Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Vocal/Instrumental Instruction 2-1</i>									
04-MP-MUPR A2U-2	2011-WS	Musikpraxis 2-2 (Vokal-/Instrumentalunterricht)	Ü+Ü	3	1		B/NB	Praktische Prüfung (10-15 Min.)			Vorleistung: Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Vocal/Instrumental Instruction 2-2</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MP-MUPR A3U	2011-WS	Musikpraxis 3 (Vokal-/Instrumentalunterricht)		5	2						
		<i>Vocal/Instrumental Instruction 3</i>									
04-MP-MUPR A3U-1	2011-WS	Musikpraxis 3-1 (Vokal-/Instrumentalunterricht)	Ü+Ü	2	1		B/NB	Praktische Prüfung (10-15 Min.)			Vorleistung: Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Vocal/Instrumental Instruction 3-1</i>									
04-MP-MUPR A3U-2	2011-WS	Musikpraxis 3-2 (Vokal-/Instrumentalunterricht)	Ü+Ü	3	1		NUM	Praktische Prüfung (20-30 Min.)			Vorleistung: Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Vocal/Instrumental Instruction 3-2</i>									
04-MP-BK2	2011-WS	Bachelor Kolloquium Musikpädagogik 2		5	1						
		<i>Bachelor Colloquium 2</i>									
04-MP-BK2-1	2011-WS	Bachelor Kolloquium 2: Präsentation und Diskurs von wissenschaftlichen Arbeiten	K	5	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.)			
		<i>Bachelor Colloquium 2</i>									
Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte)											
04-MP-MUBI2	2011-WS	Quellenstudien zur Geschichte der musikalischen Bildung		5	2						
		<i>History of Music Education – Study of Sources</i>									
04-MP-MUBI2-1	2011-WS	Quellenstudien zur Geschichte der musikalischen Bildung 1	S	3	1		B/NB	Mündliche Prüfung (ca. 10 Min.)			
		<i>History of Music Education – Study of Sources 1</i>									
04-MP-MUBI2-	2011-WS	Quellenstudien zur Geschichte der musikalischen Bildung 2	S	2	1		B/NB	Hausarbeit (ca. 6 S.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
2		<i>History of Music Education – Study of Sources 2</i>									
04-MP-MUPR A1U	2011-WS	Musikpraxis 1 (Vokal-/Instrumentalunterricht)		5	2						
		<i>Vocal/Instrumental Instruction 1</i>									
04-MP-MUPR A1U-1	2011-WS	Musikpraxis 1-1 (Vokal-/Instrumentalunterricht)	Ü+Ü	2	1		B/NB	Praktische Prüfung (10-15 Min.)			Vorleistung: Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Vocal/ Instrumental Instruction 1-1</i>									
04-MP-MUPR A1U-2	2011-WS	Musikpraxis 1-2 (Vokal-/Instrumentalunterricht)	Ü+Ü	3	1		B/NB	Praktische Prüfung (10-15 Min.)			Vorleistung: Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Vocal /Instrumental Instruction 1-2</i>									
04-MP-MUGE1	2011-WS	Ausgewählte Themen der Musikgeschichte 1		5	1						Kann nicht mit 04-MW-MG1 kombiniert werden.
		<i>Aspects of History of Music in Modern Europe 1</i>									
04-MP-MUGE1 -1	2011-WS	Musikgeschichte von der frühen Neuzeit bis zur Aufklärung	V+S +Ü	5	1		B/NB	Hausarbeit (ca. 6 S.)			
		<i>History of Music in Modern Europe 1</i>									
04-MP-MUGE2	2011-WS	Ausgewählte Themen der Musikgeschichte 2		5	1						Kann nicht mit 04-MW-MG1 kombiniert werden.
		<i>Aspects of History of Music in Modern Europe 2</i>									
04-MP-MUGE2 -1	2011-WS	Musikgeschichte von der Aufklärung bis zur Gegenwart	V+S +Ü	5	1		B/NB	Hausarbeit (ca. 6 S.)			
		<i>History of Music in Modern Europe 2</i>									
04-MW-MGS3	2011-WS	Basisseminar Musikgeschichte		5	1						
		<i>History of Music – Basic Level course</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MW-MGS3-1	2011-WS	Basisseminar Musikgeschichte	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 10 S.)			
		<i>History of Music – Basic Level course</i>									
04-MW-GEG1A	2011-WS	Musik der Gegenwart 1A		5	1						Kann nicht mit 04-MW-GEG1B kombiniert werden.
		Contemporary Music 1A									
04-MW-GEG1A-1	2011-WS	Musik der Gegenwart 1A	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		<i>Contemporary Music 1A</i>									
04-MW-GEG1B	2011-WS	Musik der Gegenwart 1B		5	1						Kann nicht mit 04-MW-GEG1A kombiniert werden.
		Contemporary Music 1B									
04-MW-GEG1B-1	2011-WS	Musik der Gegenwart 1B	S	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min)			
		<i>Contemporary Music 1B</i>									
04-MP-BP1	2011-WS	Angewandte Musikpädagogik – Berufspraxis 1		5	1						
		Music Education Studies – Practicum									
04-MP-BP1-1	2011-WS	Berufspraktikum	P	5	1		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 6 S.)			
		<i>Music Education Studies – Practicum</i>									
04-MP-BP2	2011-WS	Angewandte Musikpädagogik – Berufspraxis 2		5	1						
		Music Education Studies – Project									
04-MP-BP2-1	2011-WS	Realisierung eines musikbezogenen Projekts	R	5	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.) und Projektbericht (ca. 6 S.)			
		<i>Music Education Studies – Project</i>									
04-MP-MUPR A2E	2011-WS	Musikpraxis 2 (Ensemble)		5	2						
		Ensemble 2									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MP-MUPR A2E-1	2011-WS	Musikpraxis 2-1 (Ensemble)	Ü	3	1		B/NB	Praktische Prüfung (ca. 45 Min.)			Vorleistung: Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Ensemble 2-1</i>									
04-MP-MUPR A2E-2	2011-WS	Musikpraxis 2-2 (Ensemble)	Ü	2	1		B/NB	Praktische Prüfung (ca. 45 Min.)			Vorleistung: Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Ensemble 2-2</i>									
04-MP-MUPR A3E	2011-WS	Musikpraxis 3 (Ensemble)		5	1						
		<i>Ensemble 3</i>									
04-MP-MUPR A3E-1	2011-WS	Ensemblearbeit und Aufführungspraxis vor Ort	Ü	5	1		NUM	Praktische Prüfung (ca. 45 Min.)			Vorleistung: Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Ensemble 3 (Emphasis)</i>									
04-MP-KULT2	2011-WS	Kulturerschließende Musikpädagogik 2		5	1						
		<i>Music Education in Social and Cultural Context 2</i>									
04-MP-KULT2-1	2011-WS	Musikpädagogik im europäischen Kontext: Exkursion	E	5	1		B/NB	Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 6 S.)			
		<i>Music Education in European Perspective: Excursion</i>									
04-MP-KULT4 A	2011-WS	Perspektiven der Kulturwissenschaft 1A		5	1						Kann nicht mit 04-MP-KULT4B kombiniert werden.
		<i>Music Education in Social and Cultural Context 4A</i>									
04-MP-KULT4 A-1	2011-WS	Medienpädagogik A	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 10 S.)			
		<i>Music and Media A</i>									
04-MP-KULT4	2011-WS	Perspektiven der Kulturwissenschaft 1B		5	1						Kann nicht mit 04-MP-KULT4A kombiniert

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
B		Music Education in Social and Cultural Context 4B									werden.
04-MP-KULT4 B-1	2011-WS	Medienpädagogik B <i>Music and Media B</i>	S	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min)			
04-MP-KULT5 A	2011-WS	Perspektiven der Kulturwissenschaft 2A Music Education in Social and Cultural Context 5A		5	1						Kann nicht mit 04-MP-KULT5B kombiniert werden.
04-MW-PSOA-1	2011-WS	Musikpsychologie/Musiksoziologie A <i>Psychology of Music and Sociology of Music A</i>	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
04-MP-KULT5 B	2011-WS	Perspektiven der Kulturwissenschaft 2B Music Education in Social and Cultural Context 5B		5	1						Kann nicht mit 04-MP-KULT5A kombiniert werden.
04-MW-PSOB-1	2011-WS	Musikpsychologie/Musiksoziologie B <i>Psychology of Music and Sociology of Music B</i>	S	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 5 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min)			
04-MP-AMP4	2011-WS	Angewandte Musikpädagogik (Handlungsfeld Soziale Inklusion) Music Education Studies (Area Social Inclusion)		5	1						
04-MP-AMP4-1	2011-WS	Sonderpädagogik <i>Special Education</i>	Ü	2	1		B/NB	Praktische Prüfung (10-15 Min.)			
04-MP-AMP4-2	2011-WS	Musiktherapie <i>Music Therapy</i>	S	3	1		B/NB	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 6 S.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								oder c) Hausarbeit (ca. 6 S.)			
04-MP-BK1	2011-WS	Bachelor Kolloquium Musikpädagogik 1		5	1						
		<i>Bachelor Colloquium 1</i>									
04-MP-BK1-1	2011-WS	Bachelor Kolloquium Musikpädagogik 1: Themenfindung wissenschaftlicher Arbeiten	K	5	1		B/NB	Mündliche Prüfung (Ca. 10 Min.)			
		<i>Bachelor Colloquium 1</i>									
Schlüsselqualifikationen (10 ECTS-Punkte)											
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (0-5 ECTS-Punkte)											
Im Bereich der Schlüsselqualifikationen stehen die Module des ASQ-Pools zur Verfügung.											
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (5-10 ECTS-Punkte)											
04-MP-SQF	2011-WS	Fremdsprachenkompetenz: Konversation über musikpädagogische Themen		5	2						
		<i>Music Education – Conversation</i>									
04-MP-SQF-1	2011-WS	Fremdsprachenkompetenz 1	S	3	1		B/NB	Referat (ca. 20 Min.)			
		<i>Conversation 1</i>									
04-MP-SQF-2	2011-WS	Fremdsprachenkompetenz 2	S	2	1		B/NB	Praktische Prüfung (ca. 15 Min.)			
		<i>Conversation 2</i>									
04-MW-SQF2	2011-WS	Arbeitstechniken Musikforschung		5	2						
		<i>Working methods for music research</i>									
04-MW-SQF2-1	2011-WS	Arbeitstechniken Musikforschung	Ü+Ü	5	2		B/NB	Übungsaufgaben (im Gesamtumfang von ca. 40 Std.)			
		<i>Working methods for music research</i>									
04-MW-	2011-WS	Textualität der Musik		5	2						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
SQF3		<i>Textuality of Music</i>									
04-MW-SQF3-1	2011-WS	Textualität der Musik <i>Textuality of Music</i>	Ü+Ü	5	2		B/NB	Übungsaufgaben (im Gesamtumfang von ca. 40 Std.)			
Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte)											
04-MP-BT	2011-WS	Bachelor Thesis Musikpädagogik <i>BachelorThesis Science of Music Education</i>		10	1						
04-MP-BT-1	2011-WS	Bachelor Thesis Musikpädagogik <i>BachelorThesis Science of Music Education</i>	A	10	8 Wo		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (30-40 S.)	Deutsch oder Englisch		

¹ Voraussetzung für die erfolgreiche Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (80%) an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 6. Dezember 2011.

Würzburg, den 19. Januar 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) wurden am 19. Januar 2012 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Januar 2012 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Januar 2012.

Würzburg, den 20. Januar 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel